



Bundesministerium für Landesverteidigung
und Sport
Roßauer Lände 1
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
GZ S91915/19- BAK/Gst-AR		Michael Hopf	DW 2821 DW 2471	22.08.2012
ELeg/2012				

Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Deaktivierung von Kriegsmaterial (Deaktivierungsverordnung – Kriegsmaterial – DeaktVKM)

Der Entwurf enthält die technischen Anforderungen und Spezifikationen zur Deaktivierung von Kriegsmaterial, welche gemäß § 42b Abs 2 des Waffengesetzes durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Inneres mit Verordnung festzulegen sind. Die jeweiligen technischen Maßnahmen, welche in Anlage 1 angeführt sind, werden nach Art des jeweils in Betracht kommenden Kriegsmaterials festgelegt.

Die für die Deaktivierung zuständige Person hat im Einzelfall jene alternative Methode zu wählen, die bezogen auf die jeweilige Waffentypen für eine irreversible Deaktivierung des Kriegsmaterials am besten geeignet ist.

Neben der Deaktivierung bedarf es eines entsprechenden Deaktivierungskennzeichens, dessen Form und Art in der Anlage 2 der Verordnung normiert ist, am jeweiligen Gegenstand durch hierzu befugte Gewerbetreibende oder besonders geschulte Fachorgane aus dem Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport. Bei der Kennzeichnung durch ermächtigte Gewerbetreibende erfolgt eine weitere Konkretisierung durch eine bestimmte Zahlen- und Buchstabenkombination, die eine Rückführung auf den Gewerbetreibenden ermöglicht. Bei den besonders geschulten Fachorganen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport wäre entsprechend den erläuternden Bemerkungen eine Rückführbarkeit auf die jeweilige Fachdienststelle sicherzustellen.

Die geplante Verordnung normiert detailliert die Deaktivierung und Kennzeichnung von Kriegsmaterial. Eine Wiederverwendung dieser Gegenstände muss aus Sicht der Bundesarbeitskammer aus sicherheitspolitischen Gründen unmöglich sein. Dies ist besonders im Hin-

blick auf die vorgeschlagenen technischen Anforderungen an eine Deaktivierung sicherzustellen. Die Rückführbarkeit auf den jeweiligen ermächtigten Gewerbetreibenden durch bestimmte Zahlen- und Buchstabenkombinationen ist zu begrüßen. Auch eine Rückführbarkeit bezüglich der besonders geschulten Fachorgane ist sicherzustellen. Im Übrigen werden gegen den Entwurf keine Einwände erhoben.

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.